



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 18.12.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Glehn, Blatt 423,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Glehn, Flur 15, Flurstück 218, Erholungsfläche, Hauptstraße, Größe: 233 m²

Grundbuch von Glehn, Blatt 423,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Glehn, Flur 15, Flurstück 220, Erholungsfläche, Am Lommerz Pfad, Größe: 895 m²

versteigert werden.

Objekte laut Gutachten:

(Flst. 218)

Grünland in zweiter Reihe, nicht erschlossen ca. 233 m²

Lage:

41352 Korschenbroich, Hauptstraße

(Flst. 220)

Grünland in zweiter Reihe, nicht erschlossen ca. 895 m²

Lage:

41352 Korschenbroich, Am Lommerz Pfad

Die beiden Flurstücke liegen nicht an einer öffentlichen Straße, sie sind lediglich über Fußwege zu erreichen, sind stark bewachsen und nur teilweise begehbar gewesen im Ortstermin, auf dem Flurstück 220 befindet sich ein ehemaliges Gewächshaus, hierfür gibt es keine Baugenehmigung, lt. Auskunft Stadtplanung u.a. der Stadt sind die Flurstücke nicht bebaubar

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.600,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|------------|
| - Gemarkung Glehn Blatt 423,
lfd. Nr. 2 | 300,00 € |
| - Gemarkung Glehn Blatt 423,
lfd. Nr. 3 | 2.300,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.